

**79. Rechtliche Natur des Benutzungsrechtes der Teilungsinteressenten an Separationswegen. Steht den Beteiligten der Rechtsweg offen gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes, dem die Auseinandersehungsbehörde die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten übertragen hat?**

Gesetz vom 2. April 1887.

VII. Civilsenat. Urth. v. 27. November 1900 i. S. B. (Kl.) w. Gemeinschaft der Teilungsinteressenten von Klein-D. (Bekl.). Rep. VII. 237/00.

I. Landgericht Naumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Planstück Nr. 17 in der Flur Klein-D. lag am Ende eines in der Separation des Flurbezirks durch den Rezeß vom 20. Dezember 1872 ausgewiesenen Wirtschaftsweges, den die Grundstücksbesitzer

gemeinschaftlich zu unterhalten haben. Zur Zeit der Auseinander-  
setzung wurde der Plan als Acker benutzt. Erst im Jahre 1896 legte  
der damalige Eigentümer Gutsbesitzer Sch. eine Kiesgrube darauf an,  
deren Erzeugnisse nun auch auf dem Wirtschaftswege abgefahren werden  
sollten. Zu diesem Zwecke verpflichtete sich aber Sch. durch ein mit dem  
Gemeindevorsteher von Klein-D. getroffenes Abkommen, den Weg auf  
seine Kosten ordentlich zu bessern und im Stande zu erhalten, wenn er  
durch die Benutzung zu den Kiesfuhren in schlechten Zustand geraten sollte.

Der jedesmalige Gemeindevorsteher von Klein-D. nämlich ist durch  
Beschluß der Generalkommission zu Merseburg vom 2. Dezember 1895  
zum Vertreter der Separationsinteressenten und Verwalter der die  
Wirtschaftswege in der Klein-D.'er Flur betreffenden gemeinschaftlichen  
Angelegenheiten eingesetzt, und in dieser seiner Eigenschaft ist ihm die  
Aufsicht über die Wirtschaftswege eingeräumt sowie die Bestimmung  
darüber, ob und wie gebessert werden solle. In der Ausübung dieser  
Befugnisse untersteht er der Aufsicht des Landrates.

Im Jahre 1897 erwarb der Kläger den Plan 17, und auch mit  
ihm traf der damalige Gemeindevorsteher ein Abkommen, das in fol-  
gender Form verlautbart ist:

Klein-D., den 19. März 1897.

Der Schuhmachermeister Herr Gustav B. aus B., welcher auf  
seinem in hiesiger Flur gelegenen Plane Nr. 17 eine Sand-, Kies-,  
Thon- und Backengrube angelegt hatte, verpflichtet sich hiermit, den  
Wirtschaftsweg Nr. 7 und 8 lit. g und h des Rezeßes vom Klein-D.'er  
S.'er Kommunikationswege ab über den Flossgraben bis zu seinem  
Plan Nr. 17, wenn derselbe durch das Abfahren obiger Ma-  
terialien in schlechten Zustand geraten sollte, auf seine Kosten  
ordentlich zu bessern und im Stande zu halten. Auch verpflichtet  
sich derselbe, den Anordnungen des jedesmaligen Gemeindevorstehers  
wegen der Instandhaltung Folge zu leisten. Leistet er wegen Besse-  
rung keine Folge, so wird ihm die Abfuhr der genannten Materia-  
lien auf dem genannten Wirtschaftswege ohne weiteres untersagt.  
Solches bekennt derselbe hierdurch mit seiner Namensunterschrift.

B.                      g.                      u.

Gustav B.

G.

w.                      o.

B., Gemeindevorsteher.

Im März 1898 war der Kläger verschiedentlich aufgefordert worden, den Weg zu bessern. Mittels Schreibens vom 1. April 1898 untersagte ihm dann der Gemeindevorsteher die Weiterbenutzung zum Kiesabfahren. Auch ließ der Gemeindevorsteher am Eingange des Weges eine Warnungstafel aufstellen, inhaltlich deren die Benutzung des Weges zu gewerblichen Fuhrn und die Heranziehung von Mietfuhrwerk dazu bei Strafe verboten sein sollte. Als der Kläger trotzdem den Weg weiterbenutzte, eröffnete ihm der Landrat zu B. am 7. Juli 1898 zu Protokoll:

Mit Rücksicht auf den Umfang des Betriebes ist Ihre Kiesgrube als ein gewerbliches Unternehmen anzusehen, und es können . . . Ihre Sand- u. Fuhrn nicht als landwirtschaftliche Fuhrn betrachtet werden. . . . Infolgedessen war der Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Vertreter der Gesamtheit der Separationsinteressenten verpflichtet, das Befahren des Wirtschaftsweges mit Kiesfuhrn Ihnen zu verbieten. . . .

Der Gemeindevorsteher B. wird angewiesen, darauf zu achten, daß der . . . Weg nicht wieder mit gewerblichen Fuhrn befahren wird, und daß er jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot dem Amtsvorsteher zur Bestrafung anzuzeigen hat.

Im vorliegenden Rechtsstreite verlangt der Kläger die Entfernung der Warnungstafel und die Anerkennung seiner Berechtigung, den Wirtschaftsweg uneingeschränkt und auch mit Zuhilfenahme fremder Fuhrwerke zur Ausbeutung seiner Kiesgrube zu benutzen. Zu diesem Verlangen hält er sich für berechtigt auf Grund des Abkommens vom 19. März 1897, das er als eine vertragmäßige Vereinbarung privatrechtlicher Natur mit den Separationsinteressenten auffaßt — sowie auf Grund der allgemeinen Erwägung: Es sei jeder Anlieger eines Wirtschaftsweges zu dessen Benutzung in dem Umfange und in der Weise befugt, wie es die Bewirtschaftung seines Grundstückes mit sich bringe. Insbesondere gebe es keine gesetzliche Bestimmung, welche die Heranziehung fremder Fuhrwerke verbiete, wenn das eigene Geschirre zur Fortschaffung der Grundstückserzeugnisse nicht ausreiche; und keine gesetzliche Bestimmung verhindere das Befahren eines solchen Weges mit gewerblichem Geschirre. Zudem sei das Kiesabfahren als gewerbliches Fuhrwerk nicht anzusehen, da der Kies ebensogut wie Kartoffeln oder Rüben zu den Erzeugnissen des Landes gehöre und

zur unmittelbaren Abfuhr von diesem verkauft werden könne. — Daneben ist auszuführen gesucht worden, der Kläger sei der durch den Vertrag übernommenen Besserungspflicht, soweit es möglich war, nachgekommen.

Die beklagte Interessentengemeinschaft hat an erster Stelle eingewendet, für den vorliegenden Fall stehe dem Kläger nicht der ordentliche Rechtsweg offen. Diesen Einwand hat auch das Berufungsgericht für durchschlagend erachtet.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Versuch des Klägers, das in Anspruch genommene servitutarische Recht aus der im Thatbestande mitgetheilten Niederschrift herzuleiten, scheidet an der einwandfreien Feststellung des Berufungsrichters, daß die Urkunde nicht dazu bestimmt war, dem Kläger ein Privatrecht einzuräumen. Der Gemeindevorsteher B. handelte dabei als Verwalter der durch das Auseinanderetzungsverfahren in Bezug auf die Interessentenwege begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Ihm kam es darauf an, die die Wegeverbesserung betreffende Vorschrift des Regesses für den Fall, daß der Kläger durch seine Riefsuhren den Weg ruinieren sollte, im Interesse der Gemeinschaft so zu ändern, daß diese nicht zu Schaden kam. Auf seine Kosten sollte der Kläger den Weg ordentlich bessern und im Stande halten, und dabei den Anordnungen des jedesmaligen Gemeindevorstandes unterworfen sein. Die korrespondierende Befugnis, Riez abzufahren, wird nur angedeutet durch den Relativsatz im Eingange der Niederschrift, worin das Bestehen der Riezgrube erwähnt ist. Nimmt man hinzu, daß die Verlautbarung in Protokollform geschehen ist, und daß nach § 4 des Gesetzes vom 2. April 1887 der Vertreter der Separationsinteressenten ohne Genehmigung der Auseinanderetzungsbehörde über die Substanz des gemeinschaftlichen Vermögens überhaupt nicht verfügen darf, so erscheint es nicht rechtsirrtümlich, wenn der Berufungsrichter schließlich ausspricht, die Niederschrift bilde nur die Verlautbarung einer den Verwaltungsbefugnissen des Gemeindevorstandes entsprechenden besonderen Auflage in betreff der Wegeverbesserungspflicht.

Damit ist freilich, wie der Revisionskläger zutreffend hervorhebt, die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges noch nicht erschöpft. Denn der Kläger vertritt den Standpunkt, daß er schon an sich durch den

Rezeß ein servitutarisches Recht erworben habe, welches ihm das Befahren des Weges zum Zwecke der Ausbeutung seiner Kiesgrube gestatte, und daß ihm gegen jeden, der ihn in der Ausübung dieses Rechtes störe, eine im ordentlichen Rechtswege verfolgbare Klage gegeben sei. Der Berufungsrichter ist auf diese Streitfrage nicht eingegangen. Der erste Richter hat sie mit der Begründung bejaht, das den Anliegern nach dem Rezeße zustehende Benutzungsrecht sei ein Privatrecht.

Nun ist es gewiß richtig, daß an Separationswegen, denen nicht im Rezeße die Eigenschaft eines öffentlichen Weges beigelegt ist, jedem Teilungsinteressenten, zu dessen Plan sie führen, ein Benutzungsrecht privatrechtlicher Art zusteht. Allein dieses Recht unterliegt in Fällen, wo die Auseinandersetzungsbehörde, von der in § 2 des Gesetzes vom 2. April 1887 ihr erteiltes Befugnis Gebrauch machend, dem Gemeindevorstande die Verwaltung der durch das Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten übertragen hat, einer aus den Verwaltungsbefugnissen dieses Organes sich ergebenden öffentlich-rechtlichen Beschränkung zu Gunsten der Gemeinschaft. Die Regelung des Verkehrs und die Instandhaltung der Wege ist solchenfalls Gegenstand entsprechender Anordnungen des Gemeindevorstandes, und solche Anordnungen können, auch wenn sie dem Interesse des einzelnen Beteiligten zuwiderlaufen, ihrer Natur nach nicht als Störungen aufgefaßt werden, die den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gewähren. Das folgt aus § 6 des Gesetzes vom 2. April 1887, wo bestimmt ist: Insofern dem Gemeindevorstande die Verwaltung übertragen ist, finden die Vorschriften, welche für Gemeindeangelegenheiten bezüglich der Verwaltung, der Aufsicht des Staates und der den Mitgliedern zustehenden Rechtsmittel gelten, sinngemäße Anwendung. Denn wie hiernach auf der einen Seite der Gemeindevorstand das Recht hat, die Befolgung seiner Anordnungen durch Verwaltungszwangsmassregeln durchzusetzen, so soll auf der anderen Seite die Aufsichtsbehörde den Schutz der Beteiligten wahrnehmen, und eventuell findet gemäß § 34 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Revisionskläger sucht dagegen auszuführen, es könne dem einzelnen Interessenten nicht verwehrt sein, seine Sonderrechte gegen die durch den Gemeindevorstand vertretene Gemeinschaft im Rechts-

wege geltend zu machen. Allein um ein Sonderrecht gegen die Gemeinschaft handelt es sich hier nicht, wenn man die Urkunde vom 19. März 1897 nicht als ein vertragmäßiges Sonderabkommen der Teilungsinteressenten mit dem Kläger auffaßt. Abgesehen hiervon, hat der Kläger nur den im Rezesse begründeten Anspruch, bei dessen Ausübung er sein Wegerecht als Mitglied der Gemeinschaft geltend macht. Dabei hat er auf die vom Gemeindevorstande überwachten Interessen der anderen Beteiligten Rücksicht zu nehmen, und wenn über die dadurch bedingten Modalitäten der Rechtsausübung Streit entsteht, so ist es nach den angezogenen Gesetzesbestimmungen nicht der Zivilrichter, welcher darüber zu entscheiden hat.

Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes Bd. 21 S. 143." . . .